

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften
der Universität Bayreuth
Vom 5. August 2013
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 25. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Verfahrensregelungen
- § 3 Prüfungsberechtigung
- § 4 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Promotionseignungsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung
- § 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung
- § 17 Kooperation mit Fachhochschulen
- § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 19 Einsichtsrecht
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 22 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund von Promotionsleistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften. ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach § 16 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über diejenigen Leistungen hinausgehen muss, die gemäß § 5 Nr. 2 für die Zulassung zum Promotionsverfahren gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 20 den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den Fächern Biologie oder Chemie oder Geowissenschaften verdient gemacht haben.

§ 2

Verfahrensregelungen

- (1) Soweit nach den folgenden Regelungen beschwerende Entscheidungen zu treffen sind, sind diese gegenüber dem Kandidaten jeweils zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bezüglich des Ausschlusses eines Gremienmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3

Prüfungsberechtigung

- (1) ¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die nach Art 62 BayHSchG prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften. ²Dies gilt im Falle des § 11 Abs.1 Nr. 3 auch für Hochschullehrer anderer Fakultäten.

- (2) Soweit der Fakultätsrat in Promotionsangelegenheiten entscheidet, ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer im Sinne des Abs. 1 und die promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen.

§ 4

Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

- (1) ¹Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Promotionskommissionen zuständig. ²Für die Fächer Biologie, Chemie und Geowissenschaften wird je eine Promotionskommission gebildet.
- (2) ¹Die Promotionskommissionen bestehen aus dem Dekan oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und jeweils vier prüfungsberechtigten Lehrpersonen für die Fächer Biologie und Geowissenschaften und fünf prüfungsberechtigten Lehrpersonen für das Fach Chemie. ²Sie werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Die Promotionskommissionen tagen mindestens einmal im Semester. ²Eine Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (5) ¹Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät zusammen. ²Sie entscheidet in den Fällen des § 10 Abs. 5 und § 20 Abs. 3. ³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung eines Mitgliedes einzuberufen. ⁵Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ⁶Entscheidet die erweiterte Promotionskommission über einen Antrag nach § 20 Abs. 3 Satz 1, so bedarf der Beschluss der Zustimmung von zwei Dritteln der prüfungsberechtigten Lehrpersonen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;
2. ein fachbezogenes abgeschlossenes Hochschulstudium; Regelabschluss ist die universitäre Diplom- oder Magisterprüfung, die Masterprüfung oder das Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss. Die erforderliche Vorbildung besitzt auch, wer die Promotionseignungsprüfung nach § 6 bestanden hat. Auf Antrag des Kandidaten und eines Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 kann die Promotionskommission die Diplom- oder Magisterprüfungen bzw. die Staatsexamina oder die Masterprüfungen oder ausländische Abschlüsse verwandter Fachgebiete als fachlich einschlägige Abschlussprüfungen anerkennen. Die Anerkennung kann von der zusätzlichen Erbringung solcher Leistungen abhängig gemacht werden, die zum Nachweis ausreichender Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation erforderlich sind. Die Entscheidung über solche Leistungen wird von der Promotionskommission getroffen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach Art. 63 BayHSchG. Die Entscheidung obliegt der Promotionskommission. Ein Antrag auf verbindliche Entscheidung über die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen muss vor Inangriffnahme der Dissertation gestellt werden, wenn nach Beurteilung des Betreuers Zweifel bestehen, ob die Bewerber einen zur Promotion berechtigenden fachbezogenen Abschluss besitzen oder noch im Laufe der Promotionszeit gegebenenfalls zusätzliche Leistungen erbringen müssen. Der Antrag muss vom Betreuer schriftlich an den Dekan gerichtet werden; die Abschlusszeugnisse und Urkunden (amtlich beglaubigte Kopien und gegebenenfalls amtliche Übersetzungen) und ein Lebenslauf müssen beiliegen.
3. den Nachweis, dass der Antragsteller an der Universität Bayreuth mindestens zwei Fachsemester immatrikuliert war. Ausnahmsweise können dafür zwei Semester einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder zwei Semester einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Bayreuth treten. Ausnahmeregelungen kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter treffen;
4. dass keine Tatsachen vorliegen, die den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen;
5. die Vorlage einer Dissertation in sechsfacher Ausfertigung.
6. Der Antragsteller darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 6

Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, dass der Kandidat
1. die in § 5 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und die Abschlussprüfung in einem einschlägigen Diplom- oder Magisterstudiengang an einer Fachhochschule mindestens mit der Gesamtnote "2,0" bestanden hat,
 2. für die Abschlussprüfung an der Fachhochschule eine Diplom- oder Magisterarbeit angefertigt hat, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde, und
 3. sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. ²Der Kandidat hat dem Antrag beizufügen:
1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 3. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung er die Promotion anstrebt
 4. eine Erklärung über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Zulassungsvoraussetzung
 5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Kandidat nicht im Staatsdienst steht.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich aufgrund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. sich bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat,
 4. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Der Dekan entscheidet über die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gemäß Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 4; die Versagung der Zulassung teilt er dem Kandidaten schriftlich mit. ²Alle übrigen Entscheidungen im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung trifft die Promotionskommission. ³Der Dekan sorgt für den ordnungsgemäßen Fortgang des Verfahrens.

- (5) ¹In der Promotionseignungsprüfung muss der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, in der Fachrichtung, in der er die Promotion anstrebt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Ausgehend von dem erworbenen Fachhochschulabschluss werden die Kenntnisse des Kandidaten in drei für die Promotion einschlägigen Fächern geprüft. ³Der Dekan bestimmt die Fächer und bestellt für jedes Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer. ⁴Der Themenbereich der Prüfung wird aufgrund eines Beratungsgespräches mit dem Kandidaten durch die Prüfer festgelegt. ⁵Dem Kandidat kann dabei empfohlen werden, vor der Eignungsprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studienleistungen zu erbringen. ⁶Der Dekan setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Kandidaten schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu dem Termin; gleichzeitig teilt er dem Kandidaten den Themenbereich der Prüfung mit. ⁷§ 12 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Prüfung ist mündlich und dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten. ²Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Kandidaten in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. ³Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach den Anforderungen nicht, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. ⁴Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das von dem Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Kandidat eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

§ 7

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Kandidaten sein und durch neue Erkenntnisse zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. ²Es können auch mehrere Einzelarbeiten eines Kandidaten zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). ³In diesem Fall soll in einer ausführlichen Zusammenfassung die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil des Kandidaten dargestellt werden. ⁴Die Entscheidung, ob eine kumulative Promotion als geeignet erscheint, trifft die Promotionskommission.
- (2) ¹Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut. ²Die Vergabe eines Themas einer Dissertation ist erst zulässig, wenn geklärt ist, dass der Kandidat die in § 5 Nrn. 1 mit 4 und 6 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt. ³Will der Kandidat die Dissertation außerhalb der Fakultät für Bio-

logie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth durchführen und gehört somit sein Betreuer nicht dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 an, so hat er sich vor der Übernahme des Themas des Einverständnisses eines in der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften prüfungsberechtigten Betreuers zu versichern. ⁴Letzterer vertritt die Dissertation vor der Fakultät und erstellt das Erstgutachten. ⁵Kann der zuständige Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

- (3) Der Betreuer der Arbeit und der Kandidat halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest.
- (4) ¹Die Dissertation soll unterschrieben und in Maschinenschrift vorgelegt werden; sie soll gebunden, fortlaufend paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein; je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache soll über die Problemstellung und über die Ergebnisse Auskunft geben. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Version (Ganz- und Zusammenfassung) vorzulegen.
- (5) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (6) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Kandidaten gestatten, sie in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorzulegen. ³In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Promotion

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
2. der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 5 Nrn. 1 und 2 sowie ggf. Nr. 3,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Kandidat nicht im Staatsdienst steht,
4. sechs gleichlautende Exemplare der Dissertation,

5. eine elektronische Version der Dissertation nach § 7 Abs. 4 Satz 3 sowie eine Einverständniserklärung des Kandidaten, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung hinsichtlich der eigenständigen Anfertigung der Dissertation unterzogen werden kann,
6. eine elektronische Version der deutschen und englischen Zusammenfassung nach § 7 Abs. 4 Satz 3,
7. eine eidesstattliche Versicherung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
8. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits anderweitig mit oder ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen,
9. eine Erklärung des Kandidaten, dass Hilfe von gewerblichen Promotionsberatern bzw. –vermittlern weder bisher in Anspruch genommen wurde noch künftig in Anspruch genommen wird.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Promotionskommission kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 5 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson sich für die Begutachtung der Dissertation für zuständig erklärt hat oder
 3. die in § 8 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 4. der Kandidat bereits ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang über den Antrag des Kandidaten entscheiden. ²Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. ³§ 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Kandidat kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 10

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachter. ²Erster Gutachter ist in der Regel die prüfungsberechtigte Lehrperson, die die Arbeit angeregt oder angeleitet bzw. betreut hat.

³Gutachter können auch prüfungsberechtigte sonstige Mitglieder der Universität Bayreuth und Professoren anderer Hochschulen sowie geeignete Personen aus dem Bereich außeruniversitärer Forschung sein, soweit sie im Sinne des Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Bayerischen Hochschulprüfverordnung (BayHSchPV) in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigt sind. ⁴Die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt. ⁵In jedem Fall muss jedoch einer der Gutachter eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth sein und mindestens ein Gutachter muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG sein.

- (2) ¹Jeder Gutachter gibt innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch binnen zwei Monaten nach der Zulassung zur Promotion ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Dekan die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. ²Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 2 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung

erteilt werden. ⁴Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (= 0) eingesetzt. ⁵Die Zwischennoten von 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 sind ebenfalls zulässig. ⁶Erteilt ein Gutachter die Note „unzulänglich“ (4) wird die Arbeit nicht angenommen.

- (3) ¹Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. ²Falls die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet wurde, kann die Promotionskommission einen dritten Gutachter hinzuziehen. ³Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters beantragt. ⁴Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.
- (4) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten, wobei nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

- (5) ¹Der Dekan informiert die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission vom Eingang der Gutachten in geeigneter Weise und übermittelt ihnen die Zusammenfassung der Arbeit und die Noten der Gutachter. ²Der Dekan legt die Dissertation und die Gutachten für die erweiterte Promotionskommission zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat aus. ³Einsprüche gegen eine Annahme der Dissertation werden innerhalb der Auslagefrist an den Dekan gerichtet.
- (6) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme vorschlagen und wenn keine Einsprüche gemäß Abs. 5 eingegangen sind.
- (7) ¹Besteht bei den Gutachtern keine Einstimmigkeit über Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder ergibt sich bei der Stellungnahme zu einem Einspruch seitens der Mitglieder der erweiterten Promotionskommission keine Mehrheit in der Promotionskommission für die Annahme und will der Kandidat sein Promotionsgesuch nicht zurückziehen, so ist der Fall durch die Promotionskommission nach Einholung eines weiteren Gutachtens zu beraten und zu entscheiden. ²Die Promotionskommission kann dabei auch beschließen, die Abhandlung dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. ³In diesem Fall hat der Kandidat die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ⁴Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ⁵Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ⁶Eine Wiederholung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) ¹Die Annahme der Dissertation ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. ²Die Ablehnung der Dissertation ist dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann der Kandidat frühestens nach einem Jahr und spätestens nach drei Jahren eine neue Dissertation vorlegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 12) vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender
 2. der Erst- und der Zweitgutachter
 3. mindestens eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson, die auch einer anderen Fakultät der Universität angehören kann.
- ³Waren weitere Gutachter bestellt, können diese als weitere Prüfer mitwirken. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

⁶Die prüfungsberechtigte Lehrperson nach Nr. 1 soll dem in § 4 Abs. 5 Satz 1 genannten Kreis der Mitglieder der erweiterten Promotionskommission angehören.

- (2) ¹Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. ²Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Kandidaten mitgeteilt. ³Ist ein Prüfer verhindert am weiteren Verfahren teilzunehmen, so bestellt die Promotionskommission eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 12

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine wissenschaftliche Aussprache über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (2) ¹Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. ²Der Kandidat ist schriftlich mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums zu laden. ³Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses diese Ladungsfrist verkürzen. ⁴Der Dekan soll im Promotionsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und dem Abschlusskolloquium einen Zeitrahmen von drei Monaten nicht überschreitet.
- (3) ¹Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ca. 20 Minuten über die Dissertation und einer ausführlichen Diskussion. ²Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. ³Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. ⁴Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche nach der Ladung bestimmen, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. ⁵Der Betreuer kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, falls patentrechtliche Belange berührt werden.
- (4) ¹Über das Kolloquium ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums
 2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer
 3. den Namen des Kandidaten
 4. die Inhalte der Diskussion
 5. die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote, sowie die Benotung der Dissertation.
- ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen.

- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer nichtöffentlicher Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. ²Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen können, so errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der entsprechenden Einzelnoten. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Erreicht ein Kandidat im Kolloquium nicht mindestens die Note 3,0, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (6) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden. ²Beantragt der Kandidat nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung des nichtbestandenen Kolloquiums ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Promotionskommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums an, zulässig.
- (7) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu dem Termin des Kolloquiums ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für einen Rücktritt oder die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistungen; Gesamtnote der Doktorprüfung

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 10 Abs. 6) und das Kolloquium bestanden (§ 12 Abs. 5) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch 3. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|-------------|--------------------------------------|
| 0 | = mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 0,1 bis 1,5 | = sehr gut (magna cum laude) |
| 1,6 bis 2,5 | = gut (cum laude) |
| 2,6 bis 3,0 | = befriedigend (rite). |

- (3) Die Gesamtnote ist dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium vom Prüfungsausschussvorsitzenden mündlich zu eröffnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann durch die Promotionskommission nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den Vorschriften des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 BayVwVfG).
- (4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) ¹Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG. ²Dem Betroffenen muss vor einer Entscheidung nach den Abs. 2 bis 5 Satz 1 Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden..

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach erfolgreicher Absolvierung des Kolloquiums hat der Kandidat seine Dissertation zu veröffentlichen. ²In der Regel erfolgt die Veröffentlichung elektronisch über die Universitätsbibliothek. ³Die Veröffentlichung kann auch in gedruckter Form oder als Buch erfolgen.

- (2) ¹Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist die Druckgenehmigung des Dekans einzuholen. ²Der Dekan kann auf Vorschlag der Gutachter Änderungen der Druckvorlage verlangen. ³Die entsprechend geänderte Fassung der Dissertation ist dem Dekan erneut zur Erteilung der Druckgenehmigung vorzulegen. ⁴Mit der Ablieferung der elektronischen Version bzw. der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die elektronische Version bzw. die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde. ⁵Die Veröffentlichung der Dissertation ist dem Dekan innerhalb eines Jahres nach dem Termin, an dem das Kolloquium bestanden wurde, nachzuweisen.
- (3) ¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. ²Wird die Dissertation gedruckt, so sind der Universitätsbibliothek 40 Pflichtexemplare zu übergeben, bevorzugt im Format DIN A 5. ³Erscheint die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im Wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder ist eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation vorgelegt worden, dann können sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke abgeliefert werden.
- (4) Der Dekan kann die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift oder der Schriftenreihe oder des Verlags über die Veröffentlichung der Dissertation die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheint.
- (5) Der Dekan kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Kandidaten um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (6) Versäumt der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 16

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
1. der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 5 und 6) an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften erfüllt,
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,

3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens abgeschlossen wird, dem die Promotionskommission zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 5) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 15) enthalten. ³Der Kandidat erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 9 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens ein Gutachter muss gemäß § 10 Abs. 1 der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung. ⁶§ 10 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁷Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁸Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen am Prüfungsausschuss ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 12 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so kann abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 einer der weiteren Prüfer der ausländischen Bildungseinrichtung angehören. ⁵Lehnen die Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Abs. 4 Satz 8 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 18 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländi-

schen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Bayreuth enthalten ist.

§ 17

Kooperation mit Fachhochschulen

¹Die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen, indem Professoren von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können.

²Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionsvorhaben liegt bei der Universität Bayreuth.

§ 18

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. ²Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder erfolgten Patentanmeldung, kann der Dekan auf Antrag des Kandidaten oder Betreuers die Veröffentlichung der Dissertation bis zu achtzehn Monate aussetzen ohne dass der Vollzug der Promotion berührt wird.
- (3) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Dekan der Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. ³Das Datum der Urkunde ist das Datum des Kolloquiums.
- (4) ¹Die Urkunde und deren Übersetzung wird vom Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Kandidat das Recht, den Doktorgrad (Dr. rer. nat.) zu führen.

§ 19

Einsichtsrecht

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat unter den Voraussetzungen des Art. 29 BayVwVfG Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim Dekan zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁴Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen einzuleiten. ³Der Antrag ist an den Dekan zu richten.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige prüfungsberechtigte Lehrpersonen zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen Leistung, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf Antrag der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. ²Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und promovierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. ³Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (4) ¹Der Präsident der Universität Bayreuth und der Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

§ 21

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus vom Promovenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 22

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 23

In-Kraft-Treten

¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth vom 1. September 2009 (AB UBT 2009/063) außer Kraft.*

* Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.